

ELEKTROALTGERÄTEVERORDNUNG - ÜBERSICHT

Die [Elektroaltgeräteverordnung](#), BGBl. II Nr. 121/2005 idgF, verpflichtet Hersteller, Importeure, Letztvertreiber und Eigenimporteure zur Umsetzung von Maßnahmen.

Definition des Herstellers

Als "Hersteller" gilt dabei jeder, der

- gewerblich Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft, oder
- der Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, oder
- der gewerblich E-Geräte nach Österreich einführt ("Importeur").

Für welche Geräte gilt die Verordnung?

Unter "Elektro- und Elektronikgeräten" (E-Geräten) werden dabei "Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die (...) für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind" verstanden.

Nähere Informationen/Kriterien finden Sie auf der Homepage des Lebensministeriums im Beitrag "[Geltungsbereich der Elektroaltgeräteverordnung ...](#)".

Welche Gerätekategorien sind von der Verordnung erfasst?

Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, IT- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte. Beispiele zu den einzelnen Gerätekategorien sind in [Anhang 1](#) (gültig bis 14. August 2018. Die Gerätekategorien ab 15. August 2018 sind in [Anhang 1a](#) angeführt.) genannt. Weiters aktualisiert das Lebensministerium regelmäßig „[Gerätelisten](#)“ bezüglich der Einstufungen von Geräten.

Wie unterscheiden sich Altgeräte aus "privaten Haushalten" und für "gewerbliche Zwecke"?

Wesentlich, da rechtlich teils anders behandelt, ist die Unterscheidung von Altgeräten "aus privaten Haushalten" (inklusive dual-use Geräte) und "Elektroaltgeräte aus gewerblichen Zwecken". Altgeräte "aus privaten Haushalten" stammen von Haushalten, weiters gehören dazu "haushaltsartige" Geräte aus Industrie, Gewerbe, Verwaltung, etc., und sgn. "Dual-use-Geräte", z.B. Firmen-PC, der an Mitarbeiter abgegeben wird.

Alle übrigen Altgeräte sind solche "aus gewerblichen Zwecken".

Welche Gestaltungspflichten und Stoffverbote bestehen für Hersteller/Importeure?

E-Geräte sollen demontagegerecht und recycling- bzw. wiederverwendungsfreundlich konstruiert und produziert werden. Hersteller/Importeure sind verpflichtet, die Wiederverwendung von E-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse zu verhindern. Die Verwendung bestimmter Schwermetalle und Flammhemmer in E-Geräten wird eingeschränkt. Ausnahmen von den Stoffverboten sind im [Anhang 2](#) festgehalten.

Welche Pflichten haben Hersteller/Importeure?

Elektronikschrott soll vom unsortierten Siedlungsabfall getrennt gesammelt und einer zugelassenen Behandlungsanlage zugeführt werden, es sei denn, die Altgeräte können als Ganzes wiederverwendet werden. Die jährliche Sammelquote von Elektroaltgeräten beträgt seit 1. Jänner 2016 mindestens 45% der in Verkehr gesetzten Masse der Elektro- und Elektronikgeräte, berechnet als Prozentsatz des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den jeweiligen drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden. Mit 1. Jänner 2019 werden die Anforderungen an die Sammlung weiter erhöht.

Die Verpflichtungen der Hersteller/Importeure sind an ein Sammel- und Verwertungssystem zu übertragen. Versandhändler müssen zusätzliche Rücknahmemöglichkeiten über die ARGE Elektroaltgeräte Versandhandel (Infos: E.ch.jahn@aon.at) (2 Übernahmestellen je Bezirk als Ersatz für die fehlende Rücknahmemöglichkeit am Abgabeort) bereitstellen.

Anmerkung: Die Rücknahme in Form einer individuellen "Markenlösung" bzw. eines eigenen Sammel- und Verwertungssystems ist rechtlich zwar möglich, jedoch auf Grund des vorgesehenen Aufwandes schwer erfüllbar.

Hersteller und Importeure sind zur Registrierung im EDM-System verpflichtet ([Liste](#)). Diese Verpflichtung übernimmt in der Regel das beauftragte Sammel- und Verwertungssystem.

Die Rücknahme von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten an den Abgabestellen ist kostenlos.

Rücknahmestellen der Sammel- und Verwertungssysteme bzw. der Versandhändler sind dazu flächendeckend über ganz Österreich verteilt ([Liste](#)).

Welche Pflichten haben Hersteller/Importeure von gewerblichen E-Geräten?

Für gewerbliche Elektroaltgeräte (nach dem 12. August 2005 in Verkehr gebracht) besteht Rücknahmeverpflichtung für die Hersteller/Importeure. Die Verordnung ermöglicht es, mit den Nutzern andere Vereinbarungen über die Finanzierung der Sammlung oder Behandlung zu treffen. Diese Verpflichtungen können auch einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.

Elektroaltgeräte aus gewerblichen Zwecken, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, sind bei Abgabe eines Neugerätes, das dieselbe Funktion erfüllt, auf Verlangen kostenlos zurückzunehmen. Ansonsten hat der Letztutzer für die Entsorgung selbst zu sorgen.

Wie sind private Endnutzer zu informieren?

Private Endnutzer werden in der Regel von den Sammel- und Verwertungssystemen über Rückgabemöglichkeiten, Auswirkungen gefährlicher Stoffe in E-Geräten informiert.

Welchen Kennzeichnungspflichten sind von Hersteller/Importeur zu erfüllen?

Alle E-Geräte, die seit 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, sind seitens der Hersteller/Importeure mit einer "durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern" (Symbol ist in [Anhang 4](#) dargestellt) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar, erkennbar und dauerhaft sein. In Ausnahmefällen kann diese Kennzeichnung auch auf der Verpackung, der Bedienungsanleitung oder auf dem Garantieschein des E-Gerätes erfolgen.

Mit der CE-Kennzeichnung als Marktzulassungszeichen erklärt der Hersteller, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt und ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Ein Elektrogerät darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn u.a. die Vorgaben über die Stoffverbote der ROHS-Richtlinie (umgesetzt in § 4 Elektroaltgeräteverordnung) eingehalten werden.

Sind Informationen bezüglich der Reparatur bzw. Verwertung bekannt zu geben?

Hersteller/Importeure haben binnen eines Jahres nach Inverkehrbringen eines neuen Gerätetyps Informationen bereitzustellen, die die Wiederverwendung und umweltgerechte Behandlung von EAG erleichtern sollen. Darin sind Angaben über die enthaltenen Bauteile und Werkstoffe sowie Ort und Art der in den Geräten enthaltenen gefährlichen Stoffe und Zubereitungen anzugeben. Sie sind den Behandlungs- und Recyclinganlagen in Form von Handbüchern oder elektronisch (CD-ROM, Online-Dienste, etc.) zur Verfügung zu stellen.

Welche Meldepflichten haben Hersteller/Importeure von gewerblichen E-Geräten?

Die Masse der in Verkehr gebrachten E-Geräte für gewerbliche Zwecke ist je Kalenderjahr bis spätestens 10. April des Folgejahres über das EDM-System (www.edm.gv.at) bekannt zu geben.

Welche Meldepflichten haben Hersteller/Importeure betreffend rückgenommener EAG?

Es sind allfällig bis 10. April des Folgejahres zu melden, welche Massen an Elektroaltgeräte je Sammel- und Behandlungskategorien ([Anhang 3](#)) geteilt in Privat- und gewerblichen Bereich im Kalenderjahr gesammelt, wiederverwendet oder verwertet wurden. Diese Meldepflichten können einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.

Welche Pflichten hat der Letztvertreiber zu erfüllen?

Letztvertreiber von E-Geräten haben bei Abgabe eines neuen Gerätes für private Haushalte auf Verlangen das entsprechende EAG kostenlos zurückzunehmen ("Zug-um-Zug-Rücknahme"). Eine Überbindung dieser Verpflichtung an ein Sammel- und Verwertungssystem ist nicht möglich. Von der Rücknahmepflicht ausgenommen sind jene Letztvertreiber, deren Verkaufsfläche weniger als 150 m² beträgt und die die Letztverbraucher darüber im Geschäftslokal deutlich informieren.

Welche Verpflichtungen sind für den Eigenimporteur vorgesehen?

Gewerbliche Letztverbraucher, die E-Geräte für den Betrieb ihres Unternehmens nach Österreich importieren, haben für den Fall, dass keine Teilnahme an ein Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, die entsprechenden Altgeräte nachweislich auf eigene Kosten einem berechtigten Entsorger zu übergeben. Die unentgeltliche Abgabe bei einer Sammelstelle ist nicht zulässig.

Weiterführende Links:

- [konsolidierte Fassung der Elektroaltgeräteverordnung \(BGBI. II Nr. 121/2005 idgF\)](#)
- [EU-Rechtsakt WEEE-RL \(2012/19/EU\)](#)
- [EU-Rechtsakt ROHS-RL \(2011/65/EU\)](#)
- [Informationen des BMLFUW: Rechtsinfos zur EAG-VO](#)
- [Sammel- und Verwertungssysteme](#)
- [Informationen zu Elektroaltgeräte auf WKO.AT](#)
- [Mitteilung 2012/C363/05 legt EN 50581 als harmonisierte Norm betreffend Schadstoffe fest](#)

Stand: November 2016

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-3111, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904-741, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-16301,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-399, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1270, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-355, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!